



Hochbauamt Graubünden  
Uffizi da construcziun auta dal Grischun  
Ufficio edile dei Grigioni

# **Genehmigungsverfahren für Baubeiträge von Liegenschaften im Wohn-, Arbeit,- und Tagesstrukturbereich für erwachsene Menschen mit Behinderung**

## **Richtraumprogramm**

**(Anforderungen an Räume und Freianlagen)**

# Inhaltsverzeichnis

## Allgemeines

1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Geltungsbereich und Zweck.....	3
3. Bauliche Anforderungen.....	4
3.1 Zweckmässigkeit/Nachhaltigkeit.....	4
3.2 Nutzungsüberlagerung/Mehrfachnutzung von Räumen .....	4
3.3 Standort.....	4
3.4 Ökologie .....	4
3.5 Gemischte Betriebe .....	4
3.6 Behindertengerechtes Bauen .....	5
Planungsgrundsätze .....	5
4. Geschützte Wohnplätze im Gruppensystem .....	6
4.1 Wohngruppen .....	6
5. Geschützte Wohnplätze als Studio .....	7
5.1 Menschen mit Behinderungen (MmB) .....	7
6. Geschützte Arbeitsplätze .....	8
6.1 Arbeits- und Ausbildungsbereich .....	8
7. Geschützte Tagesstrukturen .....	10
7.1 Geschützte Tagesstrukturen im Wohnbereich.....	10
7.2 Geschützte Tagesstrukturen .....	10
8. Allgemeine Räume.....	12
8.1 Eingangs- und Gemeinschaftsbereich.....	12
8.2 Hydrotherapie.....	13
8.3 Verwaltung .....	13
8.4 Versorgung.....	14
8.5 Personal .....	15
8.6 Verschiedenes.....	15

## 1. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, (Behindertenintegrationsgesetz, BIG) BR 440.100
- Verordnung zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, (Behindertenintegrationsverordnung, BIV) BR 440.110
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) BR 710.100
- UNO Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)
  - Art. 9 Abs. 1 lit. a "Zugänglichkeit"
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BR 803.710)
- Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGzIVöB; BR 803.600)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (RVzEGzIVöB; BR 803.610)
- Behig / BehiV
- KRG Art. 80 Behindertengereches Bauen
  - Hochbau: SIA 500: Kategorie I: öffentlich zugängliche Bauten / Kategorie III: Bauten mit Arbeitsplätzen
  - Tiefbau: VSS 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum

## 2. Geltungsbereich und Zweck

Das Richtraumprogramm dient dem Erstellen zweckmässiger und wirtschaftlicher, sowie den Bedürfnissen für erwachsene Menschen mit Behinderung (MmB) angepasster Bauanlagen. Es gründet auf jahrelanger Erfahrung des Bundesamtes für Sozialversicherung, der Bauberatungsstelle Pro Infirmis, des Sozialamtes Graubünden (SOA) sowie des Hochbauamtes Graubünden (HBA) und wurde vom SOA und HBA mittels aktueller Bestandsanalyse und im Abgleich mit anderen Institutionen und Kantonen und der Fachstelle «Hindernisfreies Bauen Pro Infirmis Graubünden» im Jahr 2023 überarbeitet.

Das Raumprogramm bildet die Grundlage zur Planung von Bauten im Bereich Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturplätze für MmB. Die Umsetzung in eine bauliche Gestaltung ist eine architektonische Aufgabe, die jedoch in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (pädagogische Fachpersonen, Baufachleute, Behörden und den Nutzenden) anzugehen ist. Ziel des Richtraumprogramms ist die Qualitätssicherung durch Vorgabe von Mindeststandards und Richtwerten.

Vom Richtraumprogramm kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden, zum Beispiel, wenn die Durchsetzung der Vorschriften aufgrund der bestehenden Verhältnisse als unverhältnismässig erscheint. Überdimensionierte Mehrflächen können jedoch nicht anerkannt werden. In Ausnahmefällen entscheidet die zuständige Instanz für die Beitragszusicherung im Einzelfall.

### **3. Bauliche Anforderungen**

#### **3.1 Zweckmässigkeit/Nachhaltigkeit**

Sämtliche baulichen Massnahmen sind in zweckmässiger und nachhaltiger Bauweise auszuführen. Die Einhaltung der Pariser Klimaabkommens resp. des Aktionsplan Green Deals, mit Ziel um einen minimalsten Ausstoss von nicht erneuerbarer Primärenergie (Graue Energie) und Treibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>) in Erstellung, Betrieb und Mobilität, hat oberste Priorität. Bei grösseren Vorhaben wird eine Ökobilanz nach SIA 2040 "Effizienzpfad Energie" resp. SIA 390/1 "Klimapfad – Treibhausgas – und Energiebilanz von Gebäuden" verlangt.

#### **3.2 Nutzungsüberlagerung/Mehrfachnutzung von Räumen**

Die pro Bauvorhaben notwendigen Räume werden durch das Betriebskonzept bestimmt, Nutzungsüberlagerungen (Räume mehrfach nutzen, Desk-Sharing, New Work etc.) der Räume sind anzustreben.

#### **3.3 Standort**

Der Standort ist nach Möglichkeit so zu wählen, dass für die Nutzenden sinnvolle bauliche Einheiten gebildet und gefährliche Verkehrssituationen sowie Lärm- und Geruchsmissionen vermieden werden können.

Bei der Festlegung der Grösse des Areals sind neben den aktuellen auch die künftigen Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen.

Das Grundstück sollte kein allzu starkes Gefälle und einen tragfähigen Untergrund aufweisen. Mehrkosten zur Erfüllung dieser Vorgaben werden in der Regel nicht subventioniert.

Normgerechter Zugang zu autonom benutzbarem öV, Bahn oder Bus

#### **3.4 Ökologie**

Es sind einfache, kostengünstige Konstruktionssysteme und zweckmässige Materialien zu wählen. Die Bauten sind nach ökologischen Grundsätzen zu erstellen. Insbesondere ist zu beachten, dass ungiftige, unterhalts- und reparaturfreundliche, natürliche und umweltschonend entsorgbare Materialien verwendet werden. Grundsätze für die Projektierung und Ausführung zum Ökologischen Bauen können sie auch unter [www.eco-bau.ch](http://www.eco-bau.ch) nachlesen.

#### **3.5 Gemischte Betriebe**

Bei gemischten Betrieben (z. B. Institutionen der Sonderschulung/Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung oder Arbeits- und Tagesstrukturangebote) müssen beide Raumprogramme sinnvoll kombiniert werden.

In der Regel sind zu trennen:

- Wohn-, Schulbereich und Therapie in Institutionen der Sonderschulung
- Wohn-, Arbeits-, oder Tagesstrukturbereich für erwachsene Menschen mit Behinderung

### 3.6 Behindertengerechtes Bauen

Alle Anlagen sind stufenlos zugänglich und im Sinne der Norm benutzbar zu gestalten. Das Behindertengleichstellungsgesetz und die Behindertengleichstellungsverordnung sowie die Norm 500:2009/SN 521 500 „Hindernisfreie Bauten“ sind bei Neu-, Um- und Anbauten sowie bei Gesamtsanierungen umzusetzen.

- KRG Art. 80 behindertengerechtes Bauen
- Zugang Erschliessung VSS 640 075
- SIA 500 Hindernisfreie Bauten

Im Umfang eines Baugesuches ist eine Stellungnahme der Fachstelle «Hindernisfreies Bauen Pro Infirmis Graubünden» erforderlich.

### Planungsgrundsätze

Das HBA berät die Bauträger in grundlegenden Fragen des Beschaffungswesens (BR 803.710 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen "IVöB") und der Planungswettbewerbe für Dienstleistungen (SIA Ordnung 142).

Ziel der Projektierung ist ein bezüglich Erstellung, Unterhalt und Betrieb kostengünstiges und nachhaltiges Bauwerk mit guter architektonischer Qualität

Bevor bauliche Massnahmen (Erweiterungs- und/oder Neubauten) in Betracht gezogen werden, sind ein möglicher Verzicht des Bedürfnisses (Suffizienz) zu prüfen und betriebsoptimierende Massnahmen (u.a. organisatorischer Art, Verdichtung) konsequent umzusetzen.

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie baulichen Instandsetzung von Bauten ist dem sparsamen Einsatz der Energie Rechnung zu tragen. Fragen nach der zweckmässigsten Energieversorgung sind eingehend abzuklären. Vorgehen und Anforderungen sind in den kantonalen Energieerlassen geregelt. Bei der Planung und Ausführung subventionierter Gebäude sind die kantonalen Vorschriften zwingend umzusetzen und einzuhalten.

Die zukünftige Tendenz zeigt im Wohnen eine Steigerung der Flächen an individuellen Privatraum pro Klient/-in, dies bedingt jedoch eine sinnvolle Reduktion bei Gemeinschaftsflächen.

Rollstuhlfahrer/innen benötigen tendenziell mehr Fläche. Die angegebenen m<sup>2</sup>-Zahlen sind Nettoflächen.

## 4. Geschützte Wohnplätze im Gruppensystem

### 4.1 Wohngruppen

In der Regel sind Wohn- sowie Arbeits- und/oder Beschäftigungsangebote räumlich zu trennen. Bei Einrichtungen, welche sowohl Wohn- als auch Arbeits- und/oder Beschäftigungsstätten anbieten, soll das Raumprogramm nach Möglichkeit sinnvoll kombiniert und Nutzungsüberlagerungen (Mehrfachnutzung) angestrebt werden.

Eine Wohngruppe umfasst in der Regel 4 bis max. 8 erwachsene Menschen mit Behinderung (MmB).

Die Menschen mit Behinderung wohnen in der Regel in Einzelzimmer.

#### *Räume pro Wohngruppe:*

Pos.	Raumbezeichnung	Funktion/Bemerkungen	m <sup>2</sup>
4.1.1	Individualbereich	flexible Möblierbarkeit	
4.1.1a		Einzelzimmer mit Vorraum, inkl. Nasszelle	19-23
4.1.1b		Einzelzimmer bei Pflegebedarf und/oder Mobilitätseinschränkung  mit Vorraum, inkl. behindertengerechter Nasszelle, SIA 500 Typ I  Im Normalfall soll das Zimmer eine Breite von min. 3.2m aufweisen (mögliches Querstellen des Bettes bei Pflegebedürftigkeit).	21-25
4.1.2a	Wohn- und Essbereich	unterteilbar in stille und laute Tätigkeiten; mit abgeschlossener oder offener Familienküche;  Platzbedarf ohne Verkehrsfläche:  8 – 9m <sup>2</sup> pro MmB  Evtl. mit Aussensitzplatz oder Balkon	
4.1.2b	Wohn- und Essbereich bei Pflegebedarf und Mobilitätseinschränkung	12 – 15m <sup>2</sup> pro MmB, die im Pflegebett in den Wohn- und Essbereich transferiert werden müssen	
4.1.3	Dienstzimmer*	für Nachtwache und als Stützpunkt, Apotheke; inkl. Nasszelle	20-22
4.1.4	Pflegebad*	mit 3-seitig freistehender Wanne, WC, Lavabo;  Merkblatt Sonderbau für Pflegebad	

4.1.5	Gruppengarderoben	beim Eingang zur Gruppe; offen; evtl. mit Abstellplatz für Rollstühle: SIA 500 1.10 x 1.40 pro Wohnplatz / 3m <sup>2</sup> pro Wohnplatz mit Mobilitätseinschränkung oder Intensivpflege	
4.1.6	Reduit*	für Gruppenwäsche, Haushalt- und Pflegematerial	8-12
4.1.7	Putzraum*	mit Ausguss	6-10
4.1.8	Ausgussraum*	für den Pflegedienst; evtl. mit Steckbeckenspülapparat; Schmutzwäscheablage	6

\* Diese Räume sind in der Regel für zwei Wohngruppen zusammenzulegen

## 5. Geschützte Wohnplätze als Studio

Die nachfolgenden Beispiele zeigen Behinderungsarten, bei denen anstelle familienähnlicher Wohngruppen eine Wohnform im Studiosystem mit 1-Bettzimmer die Regel darstellt.

Durch räumliche Bedingungen können sich auch Gruppenbildungen ergeben.

*Es gilt grundsätzlich das Raumprogramm Pos. 4.1 mit folgenden Änderungen:*

### 5.1 Menschen mit Behinderungen (MmB)

Pos.	Raumbezeichnung	Funktion/Bemerkungen	m <sup>2</sup>
5.1.1	Wohnstudio	<i>Anstelle Individualbereich Pos.4.1.1 sowie Nassräume Pos. 4.1.4 und 4.1.5:</i> Breite min. 3,5 m; flexible Möblierbarkeit	
		Gesamtfläche inkl. Nasszelle, Küchenzeile und Vorraum	25-30
5.1.2	Gemeinschafts-, Aufenthalts- und Essräume	<i>Anstelle Wohn- und Essbereich Pos. 4.1.2 sowie Eingangs- und Gemeinschaftsbereich Pos. 8.1.2 – 8.1.6:</i> Platzbedarf gesamthaft pro MmB 5 - 7 m <sup>2</sup> (nach Konzept) Bei Nutzung durch externe Gäste anzupassen.	
5.1.3	Dienstzimmer*	<i>Anstelle Dienstzimmer Pos. 4.1.3:</i> Anzahl (nach Konzept) mit 1 Arbeitsplatz und Nasszelle	20-22

## 6. Geschützte Arbeitsplätze

Diese geschützten Arbeitsplätze unterstehen dem Schweizerischen Arbeitsgesetz. Massgebend für Bau und Betrieb sind die Bestimmungen der Verordnung 3 und 4 sowie die entsprechenden Wegleitungen.

SIA 500, Kategorie III, Bauten mit Arbeitsplätzen.

### 6.1 Arbeits- und Ausbildungsbereich

Die Arbeitsbereiche werden nach Bedarf durch feste oder mobile Wände getrennt.

**Platzbedarf gesamthaft für 6.1.1 – 6. 1.9:**

**Pro Arbeitsplatz 17 – 23 m<sup>2</sup>**

Pos.	Raumbezeichnung	Funktion/Bemerkungen	m <sup>2</sup>
6.1.1	Arbeitsraum	inkl. Tageslager; möglichst stützenfrei, übersichtlich und gut belichtet, hohe Luxstärke bei geistiger Behinderung; mit integrierten Bereichsleiterbüros (z.B. verglaste Kabinen, Fläche ca. 6,0 m <sup>2</sup> ).  Je nach Art der Arbeit 7 – 10 m <sup>2</sup>	
6.1.2	Lager	Hauptlager in guter Verbindung zu den Arbeitsräumen; nach Bedarf evtl. mit Hochregallager.  <b>Platzbedarf pro Arbeitsplatz (für Arbeitsraum und Lager Zusammen):</b>  <b>Je nach Art der Arbeit 14 – 18 m<sup>2</sup></b>  Schreinereien, Schlossereien sowie Spezialbereiche mit Umschlag grossvolumiger Güter benötigen deutlich grössere Flächen. Daher:  <b>Mehrflächenzuschlag: 6m<sup>2</sup>/Arbeitsplatz</b>	
6.1.3	Warenannahme und Spedition	mit Vordach; für wettergeschützten Warenumschlag; je nach Betriebskonzept mit Laderampe, Anpassrampe oder Hebebühne; für Hubstaplerbetrieb.	
		Platzbedarf für kleinere Werkstätten mit einfachen Arbeitsbereichen und normalem Warenumschlag	40-50
		Platzbedarf für grössere Werkstätten mit vielseitigen Arbeitsbereichen und entsprechendem gewerblichen Warenumschlag	50-100



<b>Pos.</b>	<b>Raumbezeichnung</b>	<b>Funktion/Bemerkungen</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
6.1.5	Schulungsraum	für berufskundlichen und allgemeinbildenden Unterricht und Weiterbildung, Konferenzen (Nutzungsüberlagerung erwünscht)  SIA 500 beachten, bezüglich Raumakustik und Beschallung und Höranlagen.	40-50
6.1.7	Pausenraum	nur vorsehen, wenn kein Essraum/Cafeteria in der gleichen Anlage ist;  Platzbedarf: 0,5 – 1,0 m <sup>2</sup> pro Arbeitsplatz.	
6.1.8	Liegeraum	Platzbedarf ca. 4,0 m <sup>2</sup> pro Liegestelle; wenn möglich mit anderen geeigneten Räumen kombiniert (z.B. Sanitätszimmer, Einzelförderung); mit Lavabo; evtl. mit Abstellraum.	15-20
6.1.9	Sanitätszimmer	auch als Arztzimmer und für Einzelförderung verwendbar; mit Lavabo	15-20
6.1.10	Verkaufslokal	Je nach Konzept, mit dazugehörigem Lager.	
6.1.11	Garderoben/ Waschraum	geschlechtergetrennt, nach Möglichkeit flexibel unterteilbar; mit Garderobenschränken und genügend Lavabos  Platzbedarf: 1,0 – 1,5 m <sup>2</sup> pro Person	
6.1.12	WC-Anlagen	geschlechtergetrennt; mindestens 1 rollstuhlgängig.  evtl. separate Anlage für das Personal.	
6.1.13	Duschen	nach Konzept	
6.1.14	Putzraum	für Putzmaterialien und -geräte, mit Ausguss	6-10
6.1.15	Deponie	für Industrie-Leergüter, Paletten, Container, für getrenntes Entsorgen von Abfall, Lagern von Altstoffen usw.; evtl. überdeckt.	

## 7. Geschützte Tagesstrukturen

### 7.1 Geschützte Tagesstrukturen im Wohnbereich

Vor allem für erwachsene Personen mit schweren Behinderungen. Grundsätzlich gelten die Wohn- und Essflächen ebenfalls als Flächen, die für die Tagesstruktur genutzt werden.

Pos.	Raumbezeichnung	Funktion/Bemerkungen	m <sup>2</sup>
7.1.1	Tagesstrukturfläche	zusätzlich zum Wohn- und Essbereich: 5,0 m <sup>2</sup> pro MmB für Beschäftigung (Nutzungsüberlagerungen erwünscht)	
7.1.2	Materialraum	nach Bedarf	

### 7.2 Geschützte Tagesstrukturen

Grundsätzlich organisiert wie geschützte Arbeitsplätze.

Pos.	Raumbezeichnung	Funktion/Bemerkungen	m <sup>2</sup>
7.2.1	Tagesstrukturraum	Beschäftigungsfläche 7 – 10 m <sup>2</sup> pro Platz Gruppengrösse nach Konzept bzw. min.: 4 – 5 Menschen mit Behinderung; inkl. Materialschränke (Nutzungsüberlagerung erwünscht)	
		für grössere Geräte (z.B. Webstühle) eine zusätzliche Fläche von 4 – 5 m <sup>2</sup>	
7.2.2	Lager	Platzbedarf: 1,0 – 1,5 m <sup>2</sup> pro Tagesstrukturplatz.	
7.2.3	Pausenraum	Nur vorsehen, wenn kein Essraum/Cafeteria in der gleichen Anlage ist; Platzbedarf: 0,5 – 1,0 m <sup>2</sup> pro Tagesstrukturplatz.	
7.2.4	Liegeraum	Platzbedarf ca. 4,0 m <sup>2</sup> pro Liegestelle; wenn möglich mit anderen geeigneten Räumen kombiniert (z.B. Sanitätszimmer, Sitzungszimmer, Einzelförderung); mit Lavabo, evtl. mit Abstellraum.	15-20

<b>Pos.</b>	<b>Raumbezeichnung</b>	<b>Funktion/Bemerkungen</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
7.2.5	Garderoben	falls notwendig; kann auch offen vorgesehen werden.	
7.2.6	WC-Anlagen	geschlechtergetrennt; mindestens 1 WC rollstuhlgängig;	
7.2.7	Personalraum	für Sitzungen, Vorbereitungen, Aufenthalt und Rückzug (Nutzungsüberlagerung erwünscht)	20-25
7.2.8	Duschen	Rollstuhlgängig; im Bereich der Garderoben.	5
7.2.9	Putzraum	für Putzmaterialien und -geräte, mit Ausguss	6-10

## 8. Allgemeine Räume

### 8.1 Eingangs- und Gemeinschaftsbereich

Eingangshalle, Veranstaltungen, Verpflegungsraum, Mehrzweckraum, Freizeit, usw.

Räume einzeln und kombiniert verwendbar, mit allfälliger Unterteilung;

Nutzungsüberlagerungen müssen angestrebt werden.

#### Platzbedarf gesamthaft für 8.1.2 – 8.1.7:

pro Person mit Behinderung 4 – 7 m<sup>2</sup>

Pos.	Raumbezeichnung	Funktion/Bemerkungen	m <sup>2</sup>
8.1.1	Haupteingang	gedeckt, mit Windfang und Schmutzschleuse	
8.1.2	Eingangshalle	In direkter Beziehung zu Treppenhaus und Lift; mit klaren Orientierungshinweisen;  mit genügend Fläche für Rollstühle. Platzbedarf gemäss SIA 500  Besuchergarderobe	
8.1.3	Mehrzweckraum/Freizeitraum	Platzbedarf: 1 – 2 m <sup>2</sup> pro Person;  für gruppenübergreifende, allgemeine Nutzung	
8.1.4	Lageraum		15-20
8.1.5	Verpflegungsraum	Platzbedarf: 1,5 – 2,0 m <sup>2</sup> pro verpflegte Person. Teil von Mehrzweckraum	
8.1.6	Cafeteria	Bei Haupteingang/Eingangshalle gelegen; in guter Beziehung zu Essraum 8.1.5 bzw. Mehrzweckraum 8.1.3	
8.1.8	Office	evtl.; zu Verpflegungsraum 8.1.5, falls keine Betriebsküche geplant wird, für das Aufbereiten und Verteilen des angelieferten Mittagessens und für das Lagern und Abwaschen des Geschirrs;	
		Fläche, je nach Warmhaltekonzept, Verteilungsart und Anzahl der verpflegten	10-30

		Personen	
8.1.9	WC-Anlage	Geschlechtergetrennt; 1 WC für ca. 15 – 20 Personen, pro Toilettenanlage 1x rollstuhlgerecht WC-Anlagen können mit den Anlagen 8.3.5 kombiniert werden.	
8.1.10	Putzraum	für Putzmaterialien und -geräte, mit Ausguss	6-10
8.1.11	Ausbildungsraum	für Menschen mit Behinderung Nutzungsüberlagerung erwünscht SIA 500: Raumakustik / Beschallung, etc.	

## 8.2 Hydrotherapie

Es sind technisch einfache und kostengünstige Lösungen anzustreben.

Pos.	Raumbezeichnung	Funktion/Bemerkungen	m <sup>2</sup>
8.2.1	Raum für Therapiebecken	Gemäss Betriebskonzept, z.B. Wanne bis 4 m <sup>2</sup> Einstieg SIA 500	15-20

## 8.3 Verwaltung

Die Anzahl der Büros richtet sich nach der Grösse der Institution.

Pos.	Raumbezeichnung	Funktion/Bemerkungen	m <sup>2</sup>
8.3.1	Büros/Verwaltung	gemäss kantonalen Raumstandards für die Verwaltung 12m <sup>2</sup> pro FTE (Full-Time- Equivalent = 100% Pensum), Desk-Sharing im Open- bzw. Multi-Space	
8.3.2	Fokusräume, Sitzungszimmer	nach Bedarf; Nutzungsüberlagerungen sind anzustreben, nach Konzept	15-30
8.3.3	Nebenraum	für Kopierer- und Druckgeräte und Lager für Büromaterial	10-12
8.3.4	Archiv		15-20
8.3.5	WC-Anlagen	evtl. kombiniert mit Anlagen Pos. 8.1.9; wo- von mind. 1 WC rollstuhlgängig	

## 8.4 Versorgung

Pos.	Raumbezeichnung	Funktion/Bemerkungen	m <sup>2</sup>
8.4.1	Anlieferung	zum Versorgungsbereich.	
8.4.2	Betriebsküche	In guter Beziehung zu Essraum 8.1.5; Platzbedarf (ohne Nebenräume): 0,5 -0,8 m <sup>2</sup> pro verpflegte Person. <i>Empfehlung: Detailplanung durch Gastroplaner</i>	
8.4.3	Nebenräume zu Küche	je nach Verpflegungskonzept und betrieblicher Notwendigkeit. Platzbedarf: 0,5 – 1,0 m <sup>2</sup> pro verpflegte Person.	
8.4.4	Wäscherei/Lingerie	für den ganzen Betrieb, Grösse ja nach Konzept (Verarbeitung interner bzw. externer Betriebswäsche), mit Annahme der Schmutzwäsche, Triage, Waschküche, Waschmittellager, Trockenraum, Bügel- und Flickraum, Wäscheausgabe, usw.	
8.4.5	Kleinwaschküche	je nach Konzept, für individuelle Wäsche	6-10
8.4.6	Werkstatt	für den Hauswartdienst: Richtwert: 1 Werkstatt pro Anlage	15-20
8.4.7	Lager Bewohnende	für Sommer/Winterkleider und persönliche Effekten der Bewohnende; Platzbedarf: ca. 2 m <sup>2</sup> pro MmB	
8.4.8	Lagerräume	für Haushaltartikel und Pflegematerial; Platzbedarf ca. 1,0 m <sup>2</sup> pro MmB	
8.4.9	Zivilschutzraum	gemäss Abklärung mit dem Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) Ausführung nach Weisung TWP; auch als Lager- und Abstellraum verwendbar.	
8.4.10	Technische Räume	Platzbedarf gemäss Angaben der Fachplaner	
8.4.11	WC-Anlagen	evtl. kombiniert mit den Anlagen 8.5.2	
8.4.12	Putzraum	für Putzmaterialien und -geräte, mit Ausguss	6-10
8.4.13	Abstellplatz	für Container, in der Nähe der Anlieferung	

## 8.5 Personal

Pos.	Raumbezeichnung	Funktion/Bemerkungen	m <sup>2</sup>
8.5.1	Garderoben	für das Verwaltungs- und Hausdienstpersonal (auch Teilzeitpersonal); Geschlechtergetrennt; mit Garderobenschränken und Lavabo; Platzbedarf nach Konzept	
8.5.2	WC's und Duschen	Zu den Garderoben; evtl. kombiniert mit den Anlagen 8.4.11.	
8.5.3	Aufenthaltsraum Personal	Separate Räume für das Personal sind zu begründen	

## 8.6 Verschiedenes

Pos.	Raumbezeichnung	Funktion/Bemerkungen	m <sup>2</sup>
8.6.1	Gartensitzplatz	Stufenlos zugänglich und normgerechter Bodenbelag.	
8.6.2	Abstellraum	für Fahrräder, Freizeitgeräte, usw. der Personen mit Behinderung.	
8.6.3	Einstellraum	für Gartenmobiliar und Gartengeräte des Hausdienstes, evtl. in Kombination mit Abstellraum 8.6.2.	
8.6.4	Velounterstand	wenn möglich überdacht	
8.6.5	Abstellplätze	Für die nötigen Betriebsfahrzeuge (Behinderterbusse), evtl. gedeckt, allenfalls mit Vorbereitung für E-Lademöglichkeit	
8.6.6	Parkplätze	nach betrieblicher Notwendigkeit bzw. Standards der Kantonalen Verwaltung, inkl. angemessene Anzahl Behindertenparkplätze; ausserhalb Gehverkehr gelegen. Vorbereitung für E-Ladestationen vorsehen, Festlegung im Rahmen des Baubewilligungsverfahren mit Standortgemeinde	